



Wahlordnung¹

I. Vollversammlung.....	2
§ 1 Wahlmodus	2
§ 2 Wahlberechtigung.....	3
§ 3 Wählbarkeit	3
§ 4 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Wahlgruppen und Wahlbezirke.....	5
§ 6 Sitzverteilung	8
§ 7 Wahlkommission, Wahlfrist.....	11
§ 8 Wählerlisten.....	12
§ 9 Bekanntmachungen der Wahlkommission betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge	13
§ 10 Wahlvorschläge, Kandidatenliste	13
§ 11 Durchführung der Wahl.....	15
§ 12 Wahlunterlagen	15
§ 13 Stimmabgabe bei Briefwahl	16
§ 14 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl.....	17
§ 15 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl	18
§ 16 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl	19
§ 17 Störung der elektronischen Wahl.....	20
§ 18 Stimmauszählung	20
§ 19 Gültigkeit der Stimmen	21
§ 20 Wahlergebnis	22
§ 21 Wahlprüfung	22
§ 22 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl.....	23
II. IHK-Regionalversammlungen.....	24
§ 23 Wahlmodus	24
§ 24 Wahlgruppen, Sitzverteilung.....	24
§ 25 Nachfolge, Ersatzwahl	25
§ 26 Wahlverfahren	26
III. Allgemeine Regelungen	27
§ 27 Bekanntmachungen.....	27
§ 28 Inkrafttreten	27

¹ Wahlordnung vom 09. März 2023 (Wirtschaft Nordhessen, Ausgabe 05/2023, Seite 51 ff.)

Wahlordnung der IHK Kassel-Marburg²

I. Vollversammlung

§ 1

Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen in allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl für die Dauer von 5 Jahren jeweils 77 wählbare Personen als Mitglieder der Vollversammlung. Bis zu sechs weitere wählbare Personen können von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern für die gleiche Amtsdauer in mittelbarer Wahl gemäß § 22 zu Mitgliedern der Vollversammlung hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen. Die Spiegelbildlichkeit kann insbesondere dadurch verbessert werden, dass sich die Vollversammlung um Vertreter von Wirtschaftszweigen oder von für die Spiegelbildlichkeit relevanten Unternehmen ergänzt, die im Rahmen der unmittelbaren Wahl keinen Sitz erlangt haben, unabhängig davon, ob sie zur unmittelbaren Wahl angetreten sind oder nicht. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.
- (2) Die Vorsitzenden der Regionalversammlungen werden mit der Wahl zum Regionalversammlungsvorsitzenden ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung, sofern sie nicht bereits unmittelbar in die Vollversammlung gewählt wurden.
- (3) Für die Mitglieder der Vollversammlung, die unmittelbar gewählt worden sind und vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, rücken die Kandidaten nach, die bei ihrer Wahl in ihren Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirken nach den gewählten Kandidaten und nach den bereits nachgerückten Nachfolgekandidaten die höchste Stimmzahl erhalten haben (Nachfolgemitglied). Für die Fälle des Nachrückens und bei Ersatzwahlen ist stets darauf zu achten, dass die festgelegten Mindestsitze in den Wahluntergruppen 1.4 und 1.5 besetzt sind bzw. werden. Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Gleiches gilt für den Wechsel in eine andere Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk. Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn es bereits durch Zuwahl (§ 1 Absatz 1 Satz 2) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Die Namen der ausgeschiedenen und nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 27 Absatz 1 bekannt zu machen.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (4) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Bewerber vorhanden, so wird die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gemäß § 22 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk oder der Betriebsgrößenklasse (Wahluntergruppe 1.4 und 1.5) des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.
- (5) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gemäß § 6 Absatz 1 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gemäß § 22 besetzt.
- (6) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung – einschließlich der nach § 1 Absatz 1 Satz 2 hinzugewählten – 20 v. H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung als Briefwahl durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk oder der Betriebsgrößenklasse (Wahluntergruppe 1.4 und 1.5) des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind
 - bei der unmittelbaren Wahl die IHK-Zugehörigen,
 - bei der mittelbaren Wahl die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Absatz 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit

des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen, Wahluntergruppen bzw. Wahlbezirken oder Betriebsgrößenklassen (Wahluntergruppe 1.4 und 1.5) wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 4

Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt jeweils mit dem 01. April des Wahljahres und endet mit dem 31. März des fünften auf die Wahl folgenden Jahres. Die Mitglieder der Vollversammlung nehmen bis zur konstituierenden Sitzung der Vollversammlung ihr Amt weiter wahr. Die neu gewählte Vollversammlung ist innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Amtszeit zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet bei direkt gewählten Mitgliedern vor Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Wahlperiode durch Tod, Amtsniederlegung oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird, bei mittelbarer Mitgliedschaft zusätzlich bei Verlust der Stellung, der Funktion oder des Amtes, das Grund für die mittelbare Wahl war. Die Regionalversammlungsvorsitzenden, die ohne unmittelbar in die Vollversammlung gewählt zu sein, aufgrund ihrer Wahl zum Regionalversammlungsvorsitzenden Mitglied der Vollversammlung werden, verlieren ihre Mitgliedschaft im Falle des Verlustes ihrer Funktion als Regionalversammlungsvorsitzende.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe, einen anderen Wahlbezirk oder in eine andere Betriebsgrößenklasse (Wahluntergruppe 1.4 und 1.5).
- (4) Die Mitgliedschaft bleibt ebenfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (5) Die Gültigkeit gefasster Beschlüsse und vorgenommener Wahlen wird nicht davon berührt, dass das Fehlen oder der Verlust der Wählbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

§ 5

Wahlgruppen und Wahlbezirke

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirke eingeteilt. Ziel dieser Einteilung ist es, eine spiegelbildliche Zusammensetzung der Vollversammlung nach der Branchen-, Bezirks- und Betriebsgrößenstruktur des IHK-Bezirks zu erreichen.
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

Wahlgruppe 1:

Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie deren Verarbeitung

Wahluntergruppe 1.1:

Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie deren Verarbeitung, Glasgewerbe und Keramik

Wahluntergruppe 1.2:

Ernährungsgewerbe, Tabakverarbeitung

Wahluntergruppe 1.3:

Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe, Holz-, Papier-, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild-, Datenträgern sowie die Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen

Wahluntergruppe 1.4:

Chemische Industrie, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen, Recycling

Wahluntergruppe 1.5:

Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen, Maschinenbau, Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, Fahrzeugbau

Wahlgruppe 2:

Energie- und Wasserversorgung

Wahluntergruppe 2.1:

Erneuerbare Energien

Wahluntergruppe 2.2:

Sonstige Energie- und Wasserversorgung

Wahlgruppe 3:

Bauwirtschaft

Wahlgruppe 4:

Kraftfahrzeughandel, Tankstellen

Wahlgruppe 5:

Handelsvermittlung

Wahlgruppe 6:

Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)

Wahlgruppe 7:

Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen sowie ohne Apotheken)

Wahlgruppe 8:

Gastgewerbe, Reisebüros und -veranstalter

Wahlgruppe 9:

Verkehrsgewerbe und Nachrichtenübermittlung

Wahlgruppe 10:

Kreditgewerbe sowie mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten

Wahluntergruppe 10.1:

Sparkassen

Wahluntergruppe 10.2:

Genossenschaftliche Kreditinstitute

Wahluntergruppe 10.3:

Sonstige Kreditinstitute und mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten

Wahlgruppe 11:

Versicherungsgewerbe und mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten

Wahlgruppe 12:

Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal

Wahlgruppe 13:

Gesundheitswirtschaft

Wahlgruppe 14:

Digitalisierungsgewerbe

Wahlgruppe 15:
Kreativwirtschaft

Wahlgruppe 16:

Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen und sonst nicht erfasste IHK-Zugehörige

- (3) Als Wahlbezirk gilt für die Wahlgruppen 1, 2, 3, 4, 5 sowie 8 bis 15 der IHK-Bezirk, für die Wahlgruppen 6, 7 und 16 werden folgende Wahlbezirke gebildet:

Wahlgruppe 6:

Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)

Wahlbezirk 6.1:

Stadt und Landkreis Kassel

Wahlbezirk 6.2:

Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder-Kreis, Werra-Meißner-Kreis

Wahlbezirk 6.3:

Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf mit Ausnahme der Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie der Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg sowie der Landkreis Waldeck-Frankenberg

Wahlgruppe 7:

Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen sowie ohne Apotheken)

Wahlbezirk 7.1:

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Wahlbezirk 7.2:

Stadt Kassel

Wahlbezirk 7.3:

Landkreis Kassel

Wahlbezirk 7.4:

Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf mit Ausnahme der Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie der Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg

Wahlbezirk 7.5:

Schwalm-Eder-Kreis

Wahlbezirk 7.6:

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Wahlbezirk 7.7:
Werra-Meißner-Kreis

Wahlgruppe 16:
Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen und sonst nicht erfasste IHK-Zugehörige

Wahlbezirk 16.1:
Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Wahlbezirk 16.2:
Stadt Kassel

Wahlbezirk 16.3:
Landkreis Kassel

Wahlbezirk 16.4:
Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf mit Ausnahme der Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie der Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg

Wahlbezirk 16.5:
Schwalm-Eder-Kreis

Wahlbezirk 16.6:
Landkreis Waldeck-Frankenberg

Wahlbezirk 16.7:
Werra-Meißner-Kreis

§ 6 Sitzverteilung

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihren jeweiligen Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirken jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern in die Vollversammlung:

		Sitze
<u>Wahlgruppe 1:</u>	Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie deren Verarbeitung	
<u>Wahluntergruppe</u>		
1.1	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie deren Verarbeitung, Glasgewerbe und Keramik	1
1.2	Ernährungsgewerbe, Tabakverarbeitung	1

1.3	Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe, Holz-, Papier-, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild-, Datenträgern sowie die Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen	2
1.4	Chemische Industrie, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen, Recycling	8
	davon mindestens 6 Sitze für mittlere und große Unternehmen mit über 19 Arbeitnehmern	
1.5	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen, Maschinenbau, Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, Fahrzeugbau	8
	davon mindestens 5 Sitze für mittlere und große Unternehmen mit über 19 Arbeitnehmern	

Wahlgruppe 2: Energie- und Wasserversorgung

Wahluntergruppe

2.1:	Erneuerbare Energien	3
2.2:	Sonstige Energie- und Wasserversorgung	1
<u>Wahlgruppe 3:</u>	Bauwirtschaft	3
<u>Wahlgruppe 4:</u>	Kraftfahrzeughandel, Tankstellen	2
<u>Wahlgruppe 5:</u>	Handelsvermittlung	1
<u>Wahlgruppe 6:</u>	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	
Wahlbezirk 6.1:	Stadt und Landkreis Kassel	2
Wahlbezirk 6.2:	Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder-Kreis, Werra-Meißner-Kreis	1
Wahlbezirk 6.3:	Landkreis Marburg-Biedenkopf (soweit IHK-zugehörig), Landkreis Waldeck-Frankenberg	2

<u>Wahlgruppe 7:</u>	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen sowie ohne Apotheken)	
Wahlbezirk 7.1:	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1
Wahlbezirk 7.2:	Stadt Kassel	2
Wahlbezirk 7.3:	Landkreis Kassel	2
Wahlbezirk 7.4:	Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf (soweit IHK-zugehörig)	1
Wahlbezirk 7.5:	Schwalm-Eder-Kreis	2
Wahlbezirk 7.6:	Landkreis Waldeck-Frankenberg	1
Wahlbezirk 7.7:	Werra-Meißner-Kreis	1
<u>Wahlgruppe 8:</u>	Gastgewerbe, Reisebüros und -veranstalter	3
<u>Wahlgruppe 9:</u>	Verkehrsgewerbe und Nachrichtenübermittlung	3
<u>Wahlgruppe 10:</u>	Kreditgewerbe sowie mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten	
Wahluntergruppe		
10.1:	Sparkassen	1
10.2:	Genossenschaftliche Kreditinstitute	1
10.3:	Sonstige Kreditinstitute und mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten	1
<u>Wahlgruppe 11:</u>	Versicherungsgewerbe und mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	2
<u>Wahlgruppe 12:</u>	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal	3
<u>Wahlgruppe 13:</u>	Gesundheitswirtschaft	1
<u>Wahlgruppe 14:</u>	Digitalisierungsgewerbe	2
<u>Wahlgruppe 15:</u>	Kreativwirtschaft	2

Wahlgruppe 16: Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen und sonst nicht erfasste IHK-Zugehörige

Wahlbezirk 16.1:	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1
Wahlbezirk 16.2:	Stadt Kassel	4
Wahlbezirk 16.3:	Landkreis Kassel	2
Wahlbezirk 16.4:	Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf (soweit IHK-zugehörig)	3
Wahlbezirk 16.5:	Schwalm-Eder-Kreis	1
Wahlbezirk 16.6:	Landkreis Waldeck-Frankenberg	1
Wahlbezirk 16.7:	Werra-Meißner-Kreis	1

(2) Die in den Wahluntergruppen 1.4 und 1.5 festgelegten Mindestsitze für mittlere und große Unternehmen wirken sich nicht auf das aktive Wahlrecht aus.

(3) Die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung können gemäß § 1 Absatz 5 jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:

Wahlgruppe 1.2: 1 Mitglied

Wahlgruppe 1.4: bis zu 2 Mitglieder

Wahlgruppe 1.5: bis zu 2 Mitglieder

Wahlgruppe 10.3: 1 Mitglied

§ 7

Wahlkommission, Wahlfrist

(1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl eine Wahlkommission, die aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht; für die Mitglieder sind vier Stellvertreter zu wählen. Die Wahlkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

(2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse können auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Die Wahlkommission wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder – falls ein solcher nicht gewählt ist – durch das älteste Wahlkommissionsmitglied vertreten. Sofern die Mitglieder der Wahlkommission nichts anderes bestimmen, übernimmt im Falle der Verhinderung

eines Mitglieds an der Teilnahme einer Sitzung oder am schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren der Wahlkommission ein mittels Losentscheid bestimmter Stellvertreter diese Funktion.

- (3) Die Wahlkommission kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Sie kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.
- (4) Die Wahlkommission bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Stimmen in der IHK-Zentrale in Kassel vorliegen oder auf dem Wahlserver gespeichert sein müssen (Ende der Wahlfrist).

§ 8 Wählerlisten

- (1) Nach den Vorgaben der Wahlkommission stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl für jede Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk Listen der Wahlberechtigten (Wählerlisten) auf, legt sie der Wahlkommission zur Bestätigung vor und legt sie sodann für eine Woche in den Geschäftsräumen der IHK sowie in den regionalen Service-Zentren der IHK zur Einsicht aus. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identitätsnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten. Die Wählerlisten können durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk.
- (2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zugrunde und weist die Wahlberechtigten auf Grundlage der Vorgaben der Wahlkommission den einzelnen Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirken angehören, werden einer der Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirke zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet.
- (3) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk können bis eine Woche nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Auslegungsfrist schriftlich bei der Wahlkommission eingereicht werden. Auch eine Übermittlung per Fax oder die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail ist zulässig. Die Wahlkommission entscheidet darüber, sie kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt sie die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (4) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis eine Woche vor dem Ende der Wahlfrist (§ 7 Absatz 4) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des § 8 Absatz 3 entstanden ist.

- (5) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift der jeweiligen Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirke an Bewerber und Kandidaten sowie deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber und Kandidaten bzw. deren Bevollmächtigte haben eine Verpflichtung zu unterzeichnen, wonach sie die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich löschen bzw. vernichten.
- (6) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, besteht nicht
1. das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2),
 2. die Mitteilungspflicht der verantwortlichen Stelle gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
 3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten nehmen kann.

§ 9

Bekanntmachungen der Wahlkommission betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlkommission macht das Ende der Wahlfrist (§ 7 Absatz 4) sowie Zeit und Ort der Auslegung der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 8 Absatz 3 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Die Wahlkommission fordert in dieser Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, Wahlvorschläge für ihre Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk bis drei Wochen nach Ablauf der in § 8 Absatz 3 genannten Frist bei ihr einzureichen. Sie weist dabei darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk zu wählen sind.

§ 10

Wahlvorschläge, Kandidatenliste

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann für die in seiner Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die

Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Bewerber können nur für die Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk benannt werden, für die sie selbst bzw. die IHK-Zugehörigen, von denen ihre Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt sind. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Bewerber werden in der Kandidatenliste nach Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. In den Wahluntergruppen 1.4 und 1.5 erfolgt zusätzlich ein Hinweis auf die Betriebsgrößenklasse in der Kandidatenliste. Bei vollständiger Namensgleichheit legt die Wahlkommission die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

- (2) Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift sowie gegebenenfalls dessen Betriebsgrößenklasse aufzuführen; außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung.
- (4) Die Wahlkommission prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. Sie kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann die Wahlkommission weitere Angaben verlangen. Sie fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um einen der in Absatz 5 genannten Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen. Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der betreffende Bewerber nicht in die Kandidatenliste aufgenommen.
- (5) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:
 - a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
 - b) Das Formerfordernis nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 wurde nicht eingehalten.
 - c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
 - d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
 - e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der jeweiligen Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk oder Betriebsgrößenklasse (Wahluntergruppe 1.4 und 1.5) zu wählen sind. Geht in einer Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk oder für eine Betriebsgrößenklasse kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des

Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt die Wahlkommission eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung gemäß § 9 Absatz 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk. Liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge zur Besetzung der garantierten Mindestsitze in den Wahluntergruppen 1.4 und 1.5 nicht aus, setzt die Wahlkommission ebenfalls eine angemessene Nachfrist fest. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

- (7) Die Wahlkommission macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und in den Wahluntergruppen 1.4 und 1.5 unter Angabe der Betriebsgrößenklasse. Ergänzende Angaben kann die Wahlkommission beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Absatz 6 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge von der Wahlkommission ebenfalls bekannt gemacht.
- (8) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 11

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl) und zusätzlich in elektronischer Form (elektronische Wahl).
- (2) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten eine Wahlmitteilung mit dem Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – abgeben soll. Für den Fall, dass die Stimme in der elektronischen Form und per Briefwahl abgegeben wird, zählt die elektronisch abgegebene Stimme.

§ 12

Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten von der IHK ihre Wahlunterlagen für die Briefwahl und zusätzlich ihre Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl. Sie sind als vertrauliche Wahlunterlagen zu kennzeichnen.
- (2) Für die Briefwahl werden dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:
 - a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen Stimmzettel,

- c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Stimmzettelumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (3) Zur Durchführung der elektronischen Wahl werden dem Wahlberechtigten Zugangsdaten (Login-Kennung, Passwort) und URL zum Wahlportal sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt. Die Zugangsdaten sind durch ein Rubbelfeld oder in vergleichbarer, sicherer Weise abgedeckt. Sie müssen zur Sichtbarmachung und Nutzung aufgedeckt werden.
- (4) Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – erfolgen darf.
- (5) Wahlberechtigte, die sowohl zur Wahl der Vollversammlung als auch zur Wahl einer Regionalversammlung berechtigt sind, erhalten für die Briefwahl lediglich einen Wahlschein, der für beide Wahlen gültig ist. Für die elektronische Wahl erhalten sie jeweils gesonderte, unterschiedliche Zugangsdaten (Absatz 3).

§ 13

Stimmabgabe bei Briefwahl

- (1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 10 Absatz 1). Zur Wahlausübung berechtigt ist der IHK-Zugehörige selbst oder eine Person, die zur Wahlausübung bevollmächtigt ist und dazu die Wahlunterlagen des Wahlberechtigten erhalten hat.
- (2) Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk zu wählen sind. Er kennzeichnet die von ihm gewählten Kandidaten dadurch, dass er jeweils das Feld vor deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (3) Der Wahlausübungsberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 2 gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen. Anschließend ist der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete Wahlschein in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der von der Wahlkommission für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen. Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlunterlagen werden nach Prüfung der Wahlberechtigung mit ungeöffneten Stimmzettelumschlägen bis zur Stimmenauszählung verwahrt.

§ 14

Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.
- (2) Die Authentifizierung für den elektronischen Zugang zum Stimmzettel erfolgt in einem einstufigen Verfahren. Der Wahlberechtigte legt zunächst die mit den Briefwahlunterlagen erhaltenen Zugangsdaten (§ 12 Absatz 3) frei und loggt sich dann auf dem Wahlportal ein. Mittels der Zugangsdaten erhält der durch diese Authentifizierung Wahlberechtigte den Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels. Vor dem Zugang zum elektronischen Stimmzettel ist durch den Wahlausübungsberechtigten zu bestätigen, dass die Stimmabgabe persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – erfolgen darf.
- (3) Der Wahlberechtigte ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit seine Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist durch den Wahlausübungsberechtigten vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.
- (4) Die elektronische Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der zu wählenden Kandidaten auf dem elektronischen Stimmzettel im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel enthält die Kandidatenliste für die Wahlgruppe, Wahluntergruppe bzw. den Wahlbezirk zur Wahl der Vollversammlung bzw. für die Wahlgruppe zur Wahl der Regionalversammlung sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe, Wahluntergruppe bzw. dem Wahlbezirk und gegebenenfalls der Betriebsgrößenklasse zu wählenden Kandidaten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 10 Absatz 1). Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk und gegebenenfalls der Betriebsgrößenklasse zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (5) Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlausübungsberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der dem Wahlberechtigten mitgeteilten Login-Kennung und des entsprechenden Passworts geschieht und vor dem Zugang zum elektronischen Stimmzettel auf Abfrage bestätigt wird, dass Login und Passwort berechtigt genutzt werden. Ferner ist die Wahlberechtigung nach § 2 zu bestätigen. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (6) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

- (7) Der Wahlausübungsberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlausübungsberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wahlausübungsberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (8) Vor der Bestätigung für das Absenden der Stimme ist der Wahlausübungsberechtigte darauf hinzuweisen, wenn er keinen oder weniger Kandidaten gekennzeichnet hat, als in seiner Wahlgruppe, Wahluntergruppe, Wahlbezirk zu wählen sind. Die Stimmabgabe für mehr Kandidaten, als in der Wahlgruppe, Wahluntergruppe, Wahlbezirk zu wählen sind, ist technisch auszuschließen.
- (9) Die Wahlkommission überzeugt sich davon, dass die verwendete EDV-Anwendung geeignet ist, die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl sicherzustellen. Von der Wahlkommission können dazu konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 15

Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (2) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wahlausübungsberechtigten in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind.
- (4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (5) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlausübungsberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Eine kurzfristige Speicherung ist nur dann und nur solange zulässig, wie dies zur Abwehr von Massenmailangriffen notwendig ist. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob ein Wahlberechtigter elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.

- (6) Zur Wahrung des Wahlheimnisses muss technisch sichergestellt werden, dass die elektronische Wahlurne und die elektronische Wählerliste getrennt gehalten werden, z.B. indem die elektronische Wahlurne und die elektronische Wählerliste auf verschiedener Serverhardware geführt werden oder indem die Trennung durch eine technisch in gleicher Weise sichere Lösung gewährleistet ist. Die Server müssen in Deutschland stehen.
- (7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten).
- (8) Die Einzelheiten kann die Wahlkommission festlegen.

§ 16

Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen, soweit in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgt durch die Autorisierung der Wahlkommission.
- (3) Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wahlausübungsberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 17

Störung der elektronischen Wahl

- (1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll die Wahlkommission diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann die Wahlkommission nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wahlberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen und die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die Wahlkommission auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlausübungsberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen, Wahluntergruppen oder Wahlbezirke beschränkt werden.
- (4) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die von der Wahlkommission getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die von der Wahlkommission aufgrund von Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist sind bekanntzumachen.

§ 18

Stimmauszählung

- (1) Zum Beginn der Stimmauszählung veranlasst die Wahlkommission zunächst die Auszählung der elektronisch und sodann die per Briefwahl abgegebenen Stimmen. Die Ergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl werden jeweils gesondert festgestellt und von der Wahlkommission in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet.
- (2) Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl. Zudem wird die elektronische Wählerliste für den Abgleich mit den Briefwahlstimmen zur Verhinderung der doppelten Stimmabgabe bereitgestellt. Hierbei erfolgt ein Abgleich mit der elektronischen Wählerliste, ob der

Wahlberechtigte seine Stimme bereits abgegeben hat. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so wird die Briefwahlstimme aussortiert und für ungültig erklärt. Die elektronisch abgegebene Stimme zählt. Nach erfolgtem Abgleich werden die übrigen Briefwahlstimmen ausgezählt.

- (3) Auf der Grundlage der Teilergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl stellt die Wahlkommission das Gesamtergebnis der Wahl fest, welches von der Wahlkommission in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet wird.
- (4) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- (5) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch die Wahlkommission notwendig.
- (6) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Die Wahlkommission gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

§ 19 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet die Wahlkommission. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen oder keine Kennzeichnung enthalten,
 - c) in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk zu wählen sind,
 - d) die weder in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag noch in einem verschlossenen Rücksendeumschlag eingehen.
- (2) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnungen gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.
- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Dies gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht ausreichend ausgefüllt ist. Kein

Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 20 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirken und Betriebsgrößenklassen (Wahluntergruppen 1.4 und 1.5) diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied der Wahlkommission zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 1 Absatz 3).
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt die Wahlkommission das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt.
- (3) Die IHK veröffentlicht im Internet weitere Informationen zum Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der zurückgewiesenen, der gültigen und ungültigen Stimmen, sowie die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen. Darüber ist rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

§ 21 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich bei der Wahlkommission eingegangen sein. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet die Wahlkommission. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden. Über diesen entscheidet die Vollversammlung.
- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung der Wahlkommission sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 22

Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

- (1) Die durch die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen von mindestens fünf Wahlpersonen oder dem Präsidium, für die Zuwahl mit schriftlicher Begründung nach § 1 Absatz 1, mindestens zwei Wochen vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Kandidaten und das Präsidium.
- (3) Scheidet ein mittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung während der Dauer der Wahlperiode aus, kann nach § 1 Absatz 3 eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit erfolgen. Für Wahlvorschläge ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Zuwahl nach § 1 Absatz 1 Satz 2 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.
- (5) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. Eine offene Wahl kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (6) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gemäß § 27 bekanntzumachen.
- (7) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des § 21 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Wahlkommission das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt ist, wer gemäß Absatz 1 Wahlperson oder gemäß § 2 wahlberechtigt in der betreffenden Wahlgruppe, Wahluntergruppe und dem Wahlbezirk ist.

II. IHK-Regionalversammlungen

§ 23

Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen in allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und schriftlicher Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung in den Landkreisen des IHK-Bezirks Regionalversammlungen. Für den Stadt- und Landkreis Kassel wird eine einheitliche Regionalversammlung gebildet.
- (2) Die Regionalversammlungen bestehen aus 25 direkt gewählten Mitgliedern. Die unmittelbar gewählten Mitglieder jeder Regionalversammlung können bis zu 5 weitere wählbare Personen in die Regionalversammlung berufen. Dabei sollen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des jeweiligen Wahlbezirks insbesondere Vertreter solcher wirtschaftlich bedeutsamen Gewerbegruppen und/oder Unternehmen berufen werden, die bei der unmittelbaren Wahl nicht gewählt wurden.

§ 24

Wahlgruppen, Sitzverteilung

- (1) Die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner bilden jeweils einen Wahlbezirk. Im Landkreis Marburg-Biedenkopf bildet der Altkreis Marburg, d. h. die Städte und Gemeinden, die zum IHK-Bezirk gehören, einen Wahlbezirk. Die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel bilden gemeinsam einen Wahlbezirk.
- (2) Die Zusammensetzung der Regionalversammlung soll die wichtigsten Geschäftszweige und die einzelnen Gebiete der jeweiligen Wahlbezirke ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend berücksichtigen. Die IHK-Zugehörigen werden zu diesem Zweck in folgende Wahlgruppen eingeteilt:

Wahlgruppe 1:

Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie deren Verarbeitung; Bauwirtschaft

Wahlgruppe 2:

Energie- und Wasserversorgung

Wahlgruppe 3:

Einzelhandel (mit KFZ-Handel und Tankstellen sowie ohne Apotheken)

Wahlgruppe 4:

Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) und Handelsvermittlung

Wahlgruppe 5:

Gastgewerbe, Reisebüros und -veranstalter, Verkehrsgewerbe und Nachrichtenübermittlung

Wahlgruppe 6:

Kreditgewerbe sowie mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten

Wahlgruppe 7:

Versicherungsgewerbe und mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten, Grundstücks- und Wohnungswesen sowie Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal

Wahlgruppe 8:

Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen und sonst nicht erfasste IHK-Zugehörige

- (3) Die Sitze der direkt zu wählenden Mitglieder der Regionalversammlungen werden unter die Wahlgruppen wie folgt verteilt:

Wahlgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	Sitze
Hersfeld-Rotenburg	4	2	5	2	4	1	2	5	25
Kassel	5	2	4	2	2	1	2	7	25
Marburg-Biedenkopf	10	1	2	3	1	1	1	6	25
Schwalm-Eder	7	2	4	2	2	1	2	5	25
Waldeck-Frankenberg	10	2	3	1	2	1	1	5	25
Werra-Meißner	6	2	5	2	2	1	1	6	25

- (4) Gemäß § 23 Absatz 2 können jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Regionalversammlungen hinzugewählt werden:

Wahlgruppe 1: 1 Mitglied

Wahlgruppe 4: 1 Mitglied

Wahlgruppe 6: 1 Mitglied

Wahlgruppe 7: 1 Mitglied

Wahlgruppe 8: 1 Mitglied

§ 25

Nachfolge, Ersatzwahl

- (1) Jeder IHK-Zugehörige kann nur durch ein Mitglied in der Regionalversammlung vertreten sein.

- (2) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Regionalversammlung vor Ablauf der Wahlperiode aus, rückt der Bewerber aus derselben Wahlgruppe nach, der bei der Wahl gemäß der festgelegten Reihenfolge nach den gewählten Bewerbern die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Ist kein Ersatzbewerber mehr vorhanden, kann die Regionalversammlung die Durchführung einer Ersatzwahl beschließen. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Scheidet ein mittelbar gewähltes Mitglied der Regionalversammlung vor Ablauf der Wahlperiode aus, können die unmittelbar gewählten Mitglieder der Regionalversammlung eine Ersatzwahl vornehmen.

§ 26

Wahlverfahren

- (1) Für das Wahlverfahren in den Regionalversammlungen gelten die Regelungen für das Wahlverfahren der Vollversammlung sinngemäß, soweit keine spezielle Regelung besteht.
- (2) Die für die Wahl der Vollversammlung nach § 7 gewählte Wahlkommission überwacht auch die unmittelbaren Wahlen zu den einzelnen Regionalversammlungen.
- (3) Für die Wahlberechtigung, für die Wählbarkeit und für die Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts sowie Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Regionalversammlung gelten die Bestimmungen für die Wahl der Vollversammlung sinngemäß, mit der Maßgabe, dass für die Wählbarkeit der Sitz oder das Bestehen einer Zweigniederlassung/Betriebsstätte des IHK-Zugehörigen im Wahlbezirk der jeweiligen Regionalversammlung maßgebend ist.
- (4) Für die Aufstellung der Wählerlisten, die Vorlage von Wahlvorschlägen, die Bekanntmachung der zu beachtenden Fristen und die sonstigen Formalien, gelten die Bestimmungen für die Wahl der Vollversammlung, mithin die §§ 8 bis 21 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass über Einsprüche gegen die Wahl (§ 21) die jeweilige Regionalversammlung entscheidet.
- (5) Die Wahl zu den Regionalversammlungen findet gemeinsam mit der Wahl zur Vollversammlung statt.
- (6) Für die mittelbare Wahl der Mitglieder der Regionalversammlungen gilt § 22 sinngemäß.
- (7) Vorschläge für die mittelbare Wahl eines Mitglieds einer Regionalversammlung müssen von mindestens zwei direkt gewählten Mitgliedern der Regionalversammlung unterzeichnet sein. Das bis zur Konstituierung einer neu gewählten Vollversammlung geschäftsführende Präsidium bzw. das Präsidium hat das Recht, der jeweiligen Regionalversammlung bis zu zwei Kandidaten zur mittelbaren Wahl vorzuschlagen.

III. Allgemeine Regelungen

§ 27

Bekanntmachungen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der IHK Kassel-Marburg unter Angabe des Tags der Einstellung.
- (2) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas Anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.
- (3) Alle Wahlunterlagen sind mindestens ein Jahr, gerechnet ab Ablauf der Einspruchsfrist, aufzubewahren. Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge, Wählerlisten zu vernichten bzw. zu löschen. Die übrigen Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der übernächsten Wahlperiode aufzubewahren. Für die Daten der elektronischen Wahl gilt dies entsprechend.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung des durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlusses der Vollversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg in der Fassung der Bekanntmachung des Beschlusses vom 02. Mai 2018 (Wirtschaft Nordhessen, Heft 07/08 2018, Seite 51 ff.), außer Kraft.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wahlordnung bereits gewählte Wahlkommission bleibt im Amt. Sie führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die die Wahlkommission bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.